



Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, hat der Stadtwerke Ellwangen GmbH, Bahnhofstraße 28 in 73479 Ellwangen mit Datum vom 23.3.2026, Az.: IV/42-106.110 Gö, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), auch bezeichnet als Bürgerwindpark Virngrund 2, 4. WEA, auf Gemarkung Ellwangen-Schrezheim erteilt.

Das Verfahren wurde nach den §§ 4 und 19 BImSchG durchgeführt. Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gemäß den §§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht:

Entscheidung:

I. Tenor

1. Der Stadtwerke Ellwangen GmbH, Bahnhofstraße 28, 73479 Ellwangen (nachfolgend auch Antragstellerin, Bauherrin, Vorhabenträgerin oder Stadtwerke Ellwangen GmbH genannt) wird die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA), WEA 4, (bezeichnet als Bürgerwindpark Virngrund 2, 4. WEA) des Typs **ENERCON E-175 EP5 E2** (Nabenhöhe: 174,5 m über Geländeoberkante (175 m), Rotordurchmesser: 175 m, Gesamthöhe: 262,00 m, Nennleistung: 7.000 kW) an folgendem Standort:

	WEA 4
Gemarkung	Ellwangen, Schrezheim
Flurstücke	2395, 2404, 2405, 2406/1
Hersteller	ENERCON
Typ	E-175 EP5 E2
Nennleistung (kW)	7.000
Nabenhöhe	174,50 m über Geländeoberkante (175 m)
Rotorradius	87,50 m
Rotordurchmesser	175 m
Gesamthöhe	262,00 m
Geländehöhe (m ü NN)	485,50 m
Oberkante Fundament (m ü NN)	488,50 m
Bauwerkshöhe (WEA + Rotor, m ü NN)	747,50 m
Standortkoordinaten	
Rechtswert (ETRS 89/UTM)	O: 32 577 686

Hochwert (ETRS 89/UTM)	N: 5 424 740
WGS 84 N	48° 58' 15" N
WGS 84 O	010° 03' 41" O

mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen [Kranstellflächen, Vormontageflächen, Flächen für die Kranauslegermontage und Zuwegung/kurze Stichwege (jeweils beschränkt auf das Anlagengrundstück)] gemäß den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen erteilt.

2. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG mit umfasst ist insbesondere
 - a) die erforderliche **Waldumwandlungsgenehmigung** bezogen auf den Anlagenstandort:
 - Die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 3.111 m² (0,3111 ha) auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 2406/1 der Gemarkung Schrezheim wird zwecks Errichtung und Betrieb des „Bürgerwindparks Virngrund 2, 4. WEA“ gemäß den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) und Hinweisen genehmigt.
 - Die befristete Waldumwandlung von ca. 2.194 m² (0,2194 ha) auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 2406/1 der Gemarkung Schrezheim wird für **die Dauer der Bauphase - maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** - des „Bürgerwindparks Virngrund 2, 4. WEA“ gemäß den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) und Hinweisen genehmigt.
 - b) die erforderliche **Baugenehmigung**, im Wesentlichen für die Errichtung der Windenergieanlage und der dazugehörigen Kranstellfläche auf dem Anlagengrundstück und
 - c) die **Ausnahme nach AwSV** für den Verzicht auf eine Abfüll- und Umschlagfläche.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt [REDACTED] € festgesetzt. Die Gesamtgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe des **Buchungszeichens** [REDACTED] an die Kreiskasse des Landratsamts Ostalbkreis zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann isoliert innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Hinweise:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der gesamte Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 26.3.2026 bis 8.4.2026 (je einschließlich) auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter www.ostalbkreis.de/umwelt-auslegungen abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit **nach vorheriger Terminabsprache** beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, Frau Göhringer, Telefonnummer 07361/503-1384, E-Mail: umwelt-gewerbeaufsicht@ostalbkreis.de, während der allgemeinen Öffnungszeiten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit des gesamten Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 8.4.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

gez. Göhringer
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42.1-106.110 Gö
Aalen, 25.03.2026

Online bereitgestellt am 25. März 2026.